

Satzung des Berufsverbandes „Verband Deutscher Dentalhygieniker“

Dorfstr. 6
85567 Grafing

Präambel: Die Verwendung des generischen Maskulines im Namen des Verbands dient einzig und allein der leichteren Lesbarkeit und schließt weibliche und diverse Personen gleichermaßen mit ein. Im weiteren Verlauf der Satzung wird auf eine genderbezogene Haltung Wert gelegt.

Die Gründungsmitglieder sind in Deutschland fortgebildete und ausgebildete Dentalhygienikerinnen. Sie verstehen sich als medizinische Fachkräfte und verfolgen das Ziel einer qualitativ hochwertigen und an internationalen Entwicklungen ausgerichteten Berufsausübung zum Wohle der zahnärztlichen Patient*innen. Um den internationalen Anschluss zu halten und um ihr Fachgebiet national zu fördern, haben sich die Gründungsmitglieder entschlossen, sich in einem Verband zu organisieren.

Am 16.02.2014 haben die Gründungsmitglieder des Berufsverbandes „Verband Deutscher Dentalhygieniker“ deshalb diese Satzung erlassen:

§ 1 Name, Namensführung, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verband trägt den Namen „Verband Deutscher Dentalhygieniker“. Die Kurzform lautet VDDH.

(2) Sitz des Verbands ist München.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszweck

Zweck des Verbands ist die Wahrnehmung der beruflichen Interessen der in Deutschland ausgebildeten Dentalhygieniker*innen.

- die Förderung der Qualität der Berufsausübung
- die Qualitätssicherung der Behandlung durch die Dentalhygieniker*innen für die Patienten
- die Optimierung der finanziellen Ressourcen im Gesundheitswesen

Satzung des Berufsverbandes „Verband Deutscher Dentalhygieniker“

- die Interessen seiner Mitglieder national und international sowie bei medizinischen und zahnmedizinischen Organisationen zu vertreten
- die Interessen der Mitglieder gegenüber der Politik, anderen Standesorganisationen und der Öffentlichkeit zu vertreten
- die Anerkennung des Berufsbildes der Dentalhygieniker*innen
- das Berufsbild der Dentalhygieniker*innen auf Basis der Aufstiegsfortbildung zu vertreten
- das Berufsbild der Dentalhygieniker*innen unter Angleichung der europäischen Entwicklung zu etablieren und die Akademisierung mit dem Abschluss „Bachelor of Arts/Science“ in Dentalhygiene zu erreichen
- Das Erreichen bundesweit einheitlicher hochqualifizierter Aus- und Weiterbildungen unter Berücksichtigung der internationalen und europäischen Standards
- die Zusammenarbeit mit Institutionen zu fördern und zugleich als Kommunikationsplattform zu dienen
- Kooperationen mit der Dentalindustrie transparent darzustellen sowie aktuelle Entwicklungen und Neuheiten zur Qualitätssicherung zu vermitteln
- die juristische Unterstützung in Vertragsangelegenheiten
- regelmäßige Fort- und Weiterbildung

Die Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbands. Übertragende Aufgaben werden ehrenamtlich übernommen. Erforderliche Auslagen werden auf Antrag erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verband oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbands.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Aktive Mitglieder des Verbands können alle aus- und fortgebildeten Dentalhygieniker*innen sein. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten gilt. Aktive Mitglieder besitzen aktives und passives Wahlrecht zu Organen des Verbands sowie Stimmrecht bei Abstimmungen der Mitgliederversammlung.

(2) Freunde (Natürliche und juristische Personen können) vom „Verband Deutscher Dentalhygieniker“ können passive Verbandsmitglieder sein, wenn sie die Ziele des Verbands bejahen und seine Zwecke unterstützen. Über ihre Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Passive Mitglieder nehmen an den Beratungen der Mitgliederversammlung teil. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht und besitzen weder ein aktives noch das passives Wahlrecht.

(3) Der Vorstand entscheidet einstimmig über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder haben keine Organschaftsrechte. Dies gilt nicht, wenn sie zugleich aktive Mitglieder sind. Ehrenmitglieder, die nicht zugleich aktive Mitglieder sind, sind beitragsfrei gestellt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt; die Austrittserklärung muss bis zum 1. Oktober des laufenden Geschäftsjahres schriftlich eingegangen sein. Die Mitgliedschaft endet sodann mit dem Ende dieses Geschäftsjahres.
- Tod
- Streichung; ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist, die Beitragsschulden nicht beglichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- Ausschluss; der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Insbesondere gilt dies bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung sowie Beschlüsse des Verbands. Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt. Es werden keine Beiträge zurückgezahlt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung, Beratung und Beistand im Rahmen der Verbandszwecke.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband in der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.

Passive Mitglieder haben im Verband eine fördernde und beratende Funktion. In den Vorstand dürfen nur aktive Mitglieder gewählt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:

- a) Mitteilung von Anschriftsänderungen / Änderung der E-Mail-Adresse
- b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
- c) Änderung der Bankverbindung.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verband die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Verbands und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verband dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Organe

(1) Organe des Verbands sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

(2) Alle Organfunktionen im Verband werden grundsätzlich unentgeltlich ausgeführt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.

(3) Bei Bedarf können die Verbands- und Organämter des Verbands im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages ausgeübt werden.

(4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(5) Die Haftung der Mitglieder der Organe und der mit der Vertretung beauftragten Verbandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. Die Mitglieder des Verbands haften für Rechtsgeschäfte des Verbands nur mit Ihrem Anteil am Verbandsvermögen, nicht jedoch persönlich. Zu einer darüberhinausgehenden Vertretung ist der Vorstand nicht berechtigt.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr nach Gesetz und Satzung zustehenden Rechte wahr. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Genehmigung des Haushaltsplans
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbands
- die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Spätestens sechs Wochen vor der Versammlung ist die schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung zu versenden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand des Verbands die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Verbands oder aufgrund eines wichtigen Ereignisses für erforderlich hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies

schriftlich vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach freiem Ermessen und teilt dies in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für die berechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung zugänglichen Chatroom oder Videokonferenzraum bzw. einem anderen geeigneten System statt. Die Teilnehmer müssen sich dazu über gesonderte Zugangsdaten anmelden. Die Zugangsdaten sind jeweils nur für die jeweilige Mitgliederversammlung gültig. Die teilnahmeberechtigten Personen, die ihre E-Mail-Adresse beim Verband hinterlegt haben, erhalten die Zugangsdaten per E-Mail, die Übrigen erhalten die Zugangsdaten per Brief. Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten drei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verband zuletzt bekannte E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die zuletzt mitgeteilte Postanschrift. Die Empfänger sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

(3) Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand rechtzeitig vor dem Versand der Unterlagen schriftlich und mit Begründung einzureichen.

Dringlichkeitsanträge können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder zustimmt. Dies gilt nicht für Anträge zur Änderung der Satzung.

(4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. § 11 (1) bleibt unberührt.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, welches zuvor mit einfacher Mehrheit durch den Vorstand bestimmt wird. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Verbands bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbands besteht aus mindestens drei und höchstens 11 Vorstandsmitgliedern.
- (2) 1. Vorsitzender des Vorstands wird, wer bei der Vorstandswahl mit den meisten Stimmen gewinnt. Bei Stimmengleichheit entscheiden die gewählten Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach ihrer Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so können seine Aufgaben durch Vorstandsbeschluss für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen werden. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einen Nachfolger wählen, dessen Amtszeit zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt endet.
- (4) Nur Verbandsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben des Verbands und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Dies gilt nicht, wenn sich mindestens zwei Vorstandsmitglieder für die Einberufung einer Sitzung aussprechen.
- (7) Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Tätigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Verbands und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

(2) Der Verband wird durch die Vorstandsmitglieder vertreten. Erklärungen, die den Verband vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur verbindlich, wenn sie vom 1. Vorsitzenden, oder ggf. einem Vertreter aus der Vorstandschaft, und mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstands unterzeichnet sind.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Verband erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Für Ehrenmitglieder gilt § 3 Abs. 3. Ein Geschäftsjahr reicht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

(2) Die Mitglieder haben die Beitragsforderungen des Verbands zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Die Fälligkeit legt der Vorstand jeweils per Beschluss fest.

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung des Verbands kann nur nach einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen sind. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Über die Auflösung des Verbands beschließt die Mitgliederversammlung und entscheidet zugleich über die Verwendung des Verbandsvermögens.

§ 12 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, die sonstigen Kontaktdaten (soweit vorhanden: Telefon, Telefax, E-Mail), sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(3) Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(4) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungssitzung am 16.02.14 in München beschlossen.